



---

# Ausschussdrucksache 21(16)112-D

(19.03.2026)

---

## Stellungnahme

### Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

## Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

BT-Drs. 21/4146

am 25. März 2026

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



19.03.2026

Bundesvereinigung  
der kommunalen Spitzenverbände  
Lennéstr. 11, 10785 Berlin  
Telefon 030 590097320

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften** *BT-Drucksache 21/4146*

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften.

Das Vorhaben steht aus kommunaler Sicht in einem gewissen Spannungsfeld. Auf der einen Seite ist Beteiligung eine zentrale Säule der Demokratie. Wir wissen, dass Projekte und Infrastrukturvorhaben mit einer guten und umfassenden Beteiligung eine höhere Akzeptanz genießen. Auf der anderen Seite hat Beteiligung Grenzen, gerade wenn es darum geht, wichtige Infrastrukturprojekte für die Gesellschaft und die Energie- und Klimawende rasch umzusetzen.

In der Praxis sehen sich die kommunalen Planungs- und Genehmigungsbehörden täglich mit Rechtsbehelfen und Anfragen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie dem Umweltinformationsgesetz konfrontiert. Insofern sind Änderungen an den Gesetzen wichtig für die behördliche Arbeit und die Aufgabenbewältigung der Verwaltungen insgesamt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, den Katalog an gerichtlich anfechtbaren umweltrechtlichen Entscheidungen der Behörden bzw. Gesetzgeber zu erweitern. Wohl wissend, dass die Ausweitung Resultat geltender EU-Rechtsprechung sowie internationalem Völkerrecht ist, besteht keine unmittelbare Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Rechtsprechung des EuGH unmittelbar im nationalen Recht zu verankern und bloße Erwägungsgründe europäischer Rechtsvorschriften durch eine innerstaatliche Normierung aufzugreifen. Es ist daher wichtig, die Auswirkungen der Erweiterung des Katalogs auf die Beschleunigung von wichtigen Infrastrukturvorhaben sowie den kommunalen Gestaltungsanspruch und die Handlungsfähigkeit vor Ort genau zu prüfen und evaluieren. Insbesondere die vorgeschlagene Neuregelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG-E sehen wir in diesem Zusammenhang kritisch, da ohnehin die meisten Entscheidungen im klassischen Zulassungsverfahren laufen und in diesem Zusammenhang auch dann weiterhin beklagbar sind.

## **Grundsätzliches**

Im Rahmen der Bemühungen um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, wurden aktuell verschiedene Maßnahmen seitens des Bundes auf den Weg gebracht. Die kommunale Ebene unterstützt viele der Maßnahmen. Ein Beispiel sind die geplanten Beschleunigungsgebiete, in denen keine anlass-

bezogene und umfassende umwelt- und Artenschutzprüfung stattfinden soll. Diese zielen auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auf den Klimaschutz ab.

Es bedarf aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weiterer Ansätze für beschleunigte Verfahren. Als solche kommen insbesondere eine Vereinfachung der materiellen Vorschriften, eine umfassende Datenbasis im Arten- und Naturschutz in guter Qualität, eine Abschichtung von Fragen des Natur- und Artenschutzes, damit nicht jede einzelne Anlage umfassend genehmigt werden muss und beklagt werden kann, die durchgängige Digitalisierung von Genehmigungsprozessen und die Präklusion bei Unvollständigkeit von beizubringenden Unterlagen in Betracht.

Die kommunalen Behörden sehen sich als zentralen Akteur, Planungs- und Genehmigungsvorhaben deutlich zu beschleunigen. Klar ist aber auch, dass ein sorgfältiges, abgewogenes und rechtmäßiges Agieren der Behörden eine wichtige Basis für das Vertrauen in den Staat ist.

Wir betonen ausdrücklich, dass Umweltrechtsschutz und gerichtliche Kontrolle nicht per se Hemmnisse, sondern zentrale Elemente rechtsstaatlicher Planung sind. Festzustellen ist jedoch, dass die Zahl der anerkannten Umweltvereinigungen mit Klagerechten stetig wächst. Auch die Klageverfahren nehmen zu. Dies gilt umso mehr, als teilweise auch Partikularinteressen geltend gemacht und durchgefochten werden, bei denen es zum Teil weniger um die Sache selbst geht.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müssen Kriterien gefunden werden, die der großen Rolle der Umweltverbände, den regionalen Vorhaben und dem übergeordneten Ziel der Beschleunigung der Energiewende Rechnung tragen.

Insofern sind wir skeptisch, dass durch die beabsichtigte Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes tatsächlich, wie der Gesetzentwurf formuliert, keine übermäßige bzw. relevante Zunahme an Klageverfahren zu erwarten ist. Aus kommunaler Sicht ist realistisch davon auszugehen, dass eine breitere Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auch eine Zunahme an Rechtsbehelfen nach sich ziehen kann. Eine weitere Verzögerung von Planungs- und Genehmigungsvorhaben wäre fatal für den Fortschritt bei wichtigen Infrastrukturvorhaben. Gerade beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Klagerecht von Umweltverbänden ein häufiger Grund für Verzögerungen.

Eine Ausweitung des Verbandsklagerechts auf sämtliche Verwaltungsangelegenheiten mit einem Umweltbezug steht aus unserer Sicht deshalb in einem Widerspruch zu den Bemühungen, Prozesse zur Umsetzung zu beschleunigen und die Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken. Es ist daher umso wichtiger, dass gerichtliche Verfahren im Umweltrecht zügig durchgeführt werden. Der Bund sollte hier alle rechtlichen Beschleunigungsmöglichkeiten prüfen.

### **Katalog des Anwendungsbereichs**

Wir begrüßen, dass im Entwurf auf eine Generalklausel verzichtet wird. Dies hatten wir im vergangenen Jahr gefordert. Klar definierte Anwendungsbereiche sind vorzugswürdig gegenüber offenen Generalklauseln gerade aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität.

Der Gesetzentwurf sieht vor, in Orientierung an Art. 9 der Aarhus-Konvention (AK) zukünftig danach zu unterscheiden, ob eine Entscheidung unter Art. 9 Abs. 2 AK (= § 1 Abs. 1 UmwRG) unterfällt oder unter Art. 9 Abs. 3 AK (= § 1 Abs. 1a UmwRG) (siehe Begründung, S. 22). Dies halten wir für sinnvoll, da an die jeweiligen Kategorien unterschiedliche Anforderungen an das Verfahren gestellt werden können. Es wäre jedoch hilfreich, auch in Abs. 1 (entsprechend Abs.

1a) bereits klarzustellen, dass dieser Absatz für Entscheidungen gilt, die in den Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK fallen.

Darüber hinaus sind § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2b und 3 sehr weit formuliert. Diese Formulierung könnte zu einer über die Rechtsprechung hinausgehenden Erweiterung der Klagemöglichkeiten führen. Aus kommunaler Sicht ist davon auszugehen, dass eine breitere Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auch eine Zunahme an Rechtsbehelfen nach sich ziehen wird.

Weiterhin sei angemerkt, dass dem Gesetzentwurf zufolge § 1 Abs. 1 Nr. 1 unverändert bleibt, in der Synopse ist hingegen ein „Entfall“ der einzelnen Buchstaben vermerkt.

### **Zu § 5 UmwRG-E – Missbräuchliches oder unredliches Verhalten**

Die Änderung geht auf der einen Seite vom Grundgedanken her in die richtige Richtung, da durch verspätete Geltendmachung von Einwendungen wichtige Projekte etwa im Bereich der erneuerbaren Energien oder beim Hochwasser- und Überflutungsschutz, immer wieder unnötig verzögert werden. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte hier jedoch eine genauere Formulierung gewählt werden. So werden die Begriffe „missbräuchlich“ und „unredlich“ im Entwurf des Regelbeispiels gleichgesetzt.

Erwähnt werden muss aber auch, dass die Regelung als Beispiel für einen subjektiven Umstand kaum praxisrelevant sein dürfte, denn der Nachweis für ein bewusstes und vorwerfbares Verhalten wird nicht bzw. kaum nachweisbar sein und ist in der kommunalen Rechtsanwendung faktisch nicht leistbar. Auch wird die Gefahr gesehen, dass die Konkretisierung zu einem vermehrten Vortrag der Verfahrensbeteiligten und so zu einer Zusatzbelastung der Widerspruchsbehörden und Gerichte führen könnte, die eine weitere Verfahrensverzögerung auslöst.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.